



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (AB VsEP)

vom 5. Juli 2023

Der Stadtrat,

gestützt auf die Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen vom 23. November 2022 (VsEP)¹ sowie Art. 86 GO²,

*beschliesst*³:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Leistungs- Gegenstand
erbringung in den städtischen Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen, insbesondere:

- a. die Angebote, die Aufnahme und die Leistungen;
- b. die Taxen;
- c. das Pensions- und Betreuungsverhältnis.

Art. 2 Die Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter Zuständigkeit
betreibt die städtischen Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen.

Art. 3 In diesen Ausführungsbestimmungen bedeuten: Begriffe

- a. Appartement: Unterkunft in den Angeboten Wohnen im Alter;
- b. Zimmer: Unterkunft in den Angeboten Spezialisierte Pflege.

Art. 4 Die Gesundheitszentren für das Alter erbringen: Übersicht Angebote

- a. die Angebote Wohnen im Alter und Spezialisierte Pflege (Langzeitaufenthalte);
- b. Entlastungs- und Beratungsangebote (Ambulante Angebote).

¹ AS 813.150

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 1968 vom 5. Juli 2023.

2. Teil: Angebote, Aufnahme und Leistungen**I. Langzeitaufenthalte****A. Angebote Wohnen im Alter**

Angebote
a. Zielgruppe

Art. 5 Die Angebote Wohnen im Alter richten sich an ältere Personen, die:

- a. permanent oder für eine gewisse Zeit Unterstützung benötigen; oder
- b. einen kleinen bis mittleren Betreuungs- oder Pflegebedarf aufweisen.

b. Umfang

Art. 6 Die Angebote Wohnen im Alter umfassen:

- a. dauerhaftes Wohnen (Wohnen im Zentrum);
- b. temporäres Wohnen für die Dauer von maximal sechs Monaten einschliesslich Ferienaufenthalte (Zu Gast im Zentrum).

Aufnahme-
bedingungen

Art. 7 ¹ Die Aufnahme erfordert:

- a. einen Wohnsitz in der Stadt Zürich;
- b. die Erreichung des AHV-Alters; und
- c. einen kleinen bis mittleren Betreuungs- oder Pflegebedarf.

² Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter kann Ausnahmen von den Erfordernissen gemäss Abs. 1 genehmigen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Leistungen
a. Hotellerie-
leistungen

Art. 8 Die Hotellerieleistungen umfassen:

- a. Unterkunft im Appartement;
- b. Verpflegung (drei Mahlzeiten pro Tag, exklusive Zwischenverpflegung);
- c. Wäscheservice persönliche Wäsche, inklusive privater Bett- und Frotteewäsche;
- d. wöchentliche Reinigung des Appartements;
- e. Nutzung von Gemeinschaftsräumen;
- f. übliche Vorhalteleistungen der Hotellerie.

Art. 9 Die Betreuungsleistungen umfassen:

b. Betreuungs-
leistungen

- a. allgemeine und individuelle Unterstützung im Alltag;
- b. Förderung sozialer Kontakte;
- c. Aktivierungsangebote;
- d. kulturelle Veranstaltungen;
- e. übliche Vorhalteleistungen der Betreuung;
- f. weitere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden.

Art. 10 ¹ Die Leistungsbeziehenden können folgende Leistungen selbst erbringen:

- a. Verpflegung;
- b. Wäscheversorgung;
- c. Reinigung des Appartements.

² Sie nehmen pro Tag mindestens eine Hauptmahlzeit im Gesundheitszentrum ein.

³ Die Eigenleistungen werden:

- a. schriftlich vereinbart;
- b. im Rahmen der monatlichen Rechnungsstellung gutgeschrieben.

⁴ Die Höhe der Gutschrift richtet sich nach Anhang 1.

Art. 11 ¹ Ärztliche Behandlungen der Leistungsbeziehenden erfolgen durch die persönliche Hausärztin oder den persönlichen Hausarzt.

Ärztliche
Behandlungen

² Im Ausnahmefall erfolgt eine ärztliche Behandlung durch Ärztinnen oder Ärzte des Geriatrischen Diensts der Stadt Zürich.

Art. 12 Die Gesundheitszentren für das Alter geben den Leistungsbeziehenden Medikamente in Zusammenarbeit mit einer Konsiliarapotheke ab, sofern dies der Gesundheitszustand der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers erfordert.

Medikamente

Art. 13 ¹ 1-Zimmer-Appartements werden von einer Person bewohnt.

Appartements
a. Belegung

² 2-Zimmer-Appartements werden von maximal zwei Personen bewohnt.

- b. Möblierung Art. 14 ¹ Die Appartements sind unmöbliert.
² Die Gesundheitszentren für das Alter stellen ein Pflegebett zur Verfügung, wenn eine pflegerische Indikation vorliegt.

B. Angebote Spezialisierte PflegeAngebote
a. Zielgruppe

Art. 15 Die Angebote Spezialisierte Pflege richten sich an Personen, die:

- a. Langzeitpflege oder Übergangspflege benötigen; und
- b. einen mittleren bis hohen Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen.

b. Umfang

Art. 16 ¹ Die Angebote Spezialisierte Pflege umfassen:

- a. dauerhaftes Wohnen (Wohnen mit Pflege und Angebote mit erhöhtem Betreuungsaufwand);
- b. temporäres Wohnen (Regelmässiger Aufenthalt und Ferienaufenthalt).

² Die Angebote mit erhöhtem Betreuungsaufwand umfassen:

- a. Wohnen für Menschen mit Demenz;
- b. Rehabilitative Akut- und Übergangspflege;
- c. Spezialisierte Palliative Care;
- d. Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung;
- e. Spezialisierte medizinische Langzeitpflege und Betreuung.

Aufnahme-
bedingungen

Art. 17 ¹ Die Aufnahme erfordert:

- a. einen Wohnsitz in der Stadt Zürich; und
- b. einen mittleren bis hohen Betreuungs- und Pflegebedarf.

² Die Direktorin oder der Direktor kann eine Ausnahme vom Erfordernis des Wohnsitzes gemäss Abs. 1 lit. a genehmigen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Leistungen
a. Hotellerie-
leistungen

Art. 18 Die Hotellerieleistungen umfassen:

- a. Unterkunft im Zimmer;
- b. Verpflegung (drei Mahlzeiten pro Tag, inklusive Zwischenverpflegung nach Bedarf);
- c. Wäscheservice persönliche Wäsche;
- d. Bereitstellen und Wäscheservice von Bett- und Frotteewäsche;

- e. vollständige Zimmerausstattung;
- f. Reinigung des Zimmers mehrmals pro Woche und nach Bedarf;
- g. Nutzung von Gemeinschaftsräumen;
- h. übliche Vorhalteleistungen der Hotellerie.

Art. 19 Die Betreuungsleistungen umfassen:

b. Betreuungs-
leistungen

- a. allgemeine und individuelle Unterstützung im Alltag;
- b. sozialarbeiterische Beratungen;
- c. Förderung sozialer Kontakte;
- d. Aktivierungsangebote;
- e. kulturelle Veranstaltungen;
- f. übliche Vorhalteleistungen der Betreuung;
- g. weitere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden.

Art. 20 Ärztliche Behandlungen und Verordnungen für weitere externe Leistungen erfolgen in der Regel durch die Ärztinnen und Ärzte des Geriatrischen Diensts der Stadt Zürich.

Ärztliche
Behandlungen

II. Ambulante Angebote

Art. 21 Die Inanspruchnahme von ambulanten Angeboten erfordert:

Inanspruch-
nahme

- a. einen kleinen bis mittleren Betreuungs- oder Pflegebedarf; oder
- b. Abklärungs- und Beratungsbedarf bei Gedächtnisstörungen oder demenziellen Erkrankungen.

A. Entlastungsangebote

Art. 22 Das Angebot TAG richtet sich an Personen, die:

Zielgruppe
und Umfang
a. Angebot TAG

- a. ambulante Betreuung benötigen; und
- b. tagsüber für ganze oder halbe Tage aufgenommen werden.

Art. 23 Das Angebot TAG Plus richtet sich an Personen, die:

b. Angebot TAG
Plus

- a. regelmässige ambulante Pflege und Betreuung benötigen; und
- b. tagsüber für ganze Tage aufgenommen werden.

c. Angebot
NACHT Plus

Art. 24 Das Angebot NACHT Plus richtet sich an Personen, die:

- a. ambulante Pflege und Betreuung benötigen; und
- b. über Nacht aufgenommen werden.

Hotellerie- und
Betreuungs-
leistungen

Art. 25 ¹ Die Hotellerieleistungen umfassen:

- a. Verpflegung;
- b. Benutzung von Infrastruktur;
- c. zusätzlich bei Angebot NACHT Plus: Unterkunft im Zimmer.

² Die Betreuungsleistungen umfassen je nach Angebot:

- a. allgemeine und individuelle Unterstützung im Alltag;
- b. Förderung sozialer Kontakte;
- c. Aktivierungsangebote;
- d. kulturelle Veranstaltungen.

B. BeratungsangeboteMemory Clinic
Entlisberg

Art. 26 ¹ Das Angebot der Memory Clinic Entlisberg richtet sich an Personen mit Gedächtnisstörungen oder demenziellen Erkrankungen.

² Es umfasst Massnahmen der Abklärung, Diagnostik und Beratung.

Gerontologische
Beratungsstelle
SiL

Art. 27 ¹ Das Angebot Gerontologische Beratungsstelle SiL (Sozialmedizinische individuelle Lösungen) richtet sich insbesondere an:

- a. Personen mit Gedächtnisstörungen oder demenziellen Erkrankungen;
- b. Angehörige.

² Es umfasst Massnahmen zur Klärung der Situation im privaten Haushalt der betroffenen Personen.

III. Pflegeleistungen und weitere KVG-pflichtige Leistungen sowie NebenleistungenPflege-
leistungen

Art. 28 Die im Rahmen der Angebote erbrachten Pflegeleistungen richten sich nach Art. 10 VsEP⁴.

⁴ vom 23. November 2022, AS 813.150.

Art. 29 Die im Rahmen der Angebote erbrachten weiteren KVG⁵-pflichtigen Leistungen richten sich nach Art. 11 VsEP⁶.

Weitere
KVG-pflichtige
Leistungen

Art. 30 ¹Die Gesundheitszentren für das Alter erbringen folgende Nebenleistungen:

Neben-
leistungen

- a. Leistungen für persönliche Bedürfnisse;
- b. Transporte und Begleitung an externe Termine;
- c. Leistungen im Zusammenhang mit Telefonie und IT;
- d. Leistungen des Restaurants und Getränke, die nicht in der Hotellerietaxe inbegriffen sind;
- e. individuelle, spezifische Leistungen, die nicht mit den Hotellerie- und Betreuungstaxen abgedeckt sind;
- f. nicht KVG-pflichtige medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen und pflegerische Hilfsmittel.

²Die Nebenleistungen werden den Leistungsbeziehenden bei Bezug in Rechnung gestellt.

³Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements bestimmt die konkreten Nebenleistungen.

3. Teil: Taxen

Art. 31 ¹Für Langzeitaufenthalte genutzte Appartements und Zimmer der Gesundheitszentren für das Alter sind einer von neun Hotelleriekategorien (Hotelleriekategorie 1–9) zugeteilt.

Grundlagen für
Hotellerietaxen
Langzeit-
aufenthalte

²Für Zimmer der Rehabilitativen Akut- und Übergangspflege wird eine Pauschale erhoben.

a. Zuteilung der
Hotellerie-
kategorien

³Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements bestimmt für jedes Gebäude der Gesundheitszentren für das Alter die jeweils anwendbaren Hotelleriekategorien.

⁴Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter teilt innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 3 jedes Appartement und jedes Zimmer einer Hotelleriekategorie zu.

Art. 32 Die Zuteilung der Appartments und Zimmer in eine Hotelleriekategorie erfolgt anhand folgender Kriterien:

b. Kriterien

- a. die Zuteilung in die Angebote Wohnen im Alter oder Angebote Spezialisierte Pflege;
- b. die Anzahl Personen im Appartement oder Zimmer;

⁵ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁶ vom 23. November 2022, AS 813.150.

- c. das Vorhandensein und die Art einer eigenen Nasszelle;
- d. die Grösse und den Ausbaustandard des Appartements oder Zimmers im Vergleich zum Gebäudestandard;
- e. den Aussenbereich;
- f. die Lage und Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
- g. das Vorhandensein besonderer Infrastruktur.

Festlegung
a. Hotellerie- und Betreuungstaxen

Art. 33 ¹ Die Hotellerie- und Betreuungstaxen richten sich:

- a. für die Langzeitaufenthalte nach Anhang 1;
- b. für die ambulanten Angebote nach Anhang 2.

² Die Pflegetaxen, die Taxen für Akut- und Übergangspflege sowie die Taxen für weitere KVG-pflichtige Leistungen richten sich nach Art. 10 und 11 VsEP.

b. Nebenleistungen

Art. 34 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements bestimmt die Preise für die Nebenleistungen.

c. Zuschlag bei steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt

Art. 35 ¹ Für Leistungsbeziehende mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich wird ein Zuschlag erhoben.

² Der Zuschlag richtet sich:

- a. für die Langzeitaufenthalte nach Anhang 1;
- b. für die ambulanten Angebote nach Anhang 2.

Überprüfung

Art. 36 Die Taxen werden überprüft und gegebenenfalls angepasst:

- a. erstmals nach drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen;
- b. in der Folge alle zwei Jahre.

4. Teil: Pensions- und Betreuungsverhältnis

I. Vertrag, Eintritt und Verlegung

Anmeldung

Art. 37 ¹ Die Leistungsbeziehenden legen der Anmeldung folgende Unterlagen bei:

- a. ein Versicherungsnachweis für die obligatorische Krankenversicherung;
- b. ein Nachweis betreffend Wohnsitz;

- c. beim Angebot Wohnen im Alter: die Angaben der Hausärztin oder des Hausarztes.

² Die Gesundheitszentren für das Alter können bei Bedarf Röntgen- oder Laborbefunde verlangen.

³ Sie können Recherchen betreffend Wohnsitz auf Kosten der Leistungsbeziehenden vornehmen, sofern diese den Nachweis nicht beibringen.

Art. 38 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter und die Leistungsbeziehenden schliessen folgende Verträge ab:

Pensions- und
Betreuungs-
vertrag

- a. für die Angebote Wohnen im Alter: einen Pensionsvertrag;
b. für die Angebote Spezialisierte Pflege mit Aufenthalt von mehr als drei Monaten: einen Betreuungsvertrag.

² Bei Wohnpartnerschaften im Angebot Wohnen im Alter wird mit jeder Person ein eigener Pensionsvertrag abgeschlossen.

³ Der Pensions- oder Betreuungsvertrag hält insbesondere fest:

- a. den Eintrittszeitpunkt;
b. die Eintritts- und Austrittsmodalitäten;
c. das Angebot, die Leistungen und die Höhe der Taxen;
d. die Zahlungsmodalitäten;
e. die weiteren Modalitäten gemäss diesen Ausführungsbestimmungen.

Art. 39 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter erheben von Leistungsbeziehenden mit Langzeitaufenthalten eine Eintrittspauschale gemäss Anhang 1.

Eintritts-
pauschale

² Ausgenommen von der Erhebung sind Leistungsbeziehende des Angebots Temporäres Wohnen.

Art. 40 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter erheben von Leistungsbeziehenden mit Langzeitaufenthalten beim Eintritt ein Depot gemäss Anhang 1.

Depot
a. Höhe

² Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter kann im Einzelfall die Höhe des Depots bei Leistungsbeziehenden mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich bestimmen.

³ Sie oder er ist bei der Bestimmung gemäss Abs. 2 nicht an die Höhe des Depots gemäss Anhang 1 gebunden.

⁴ Das Depot wird:

- a. nicht verzinst;
- b. nach Begleichung aller Forderungen rückerstattet.

b. Ausnahmen Art. 41 Für folgende Angebote wird kein Depot verlangt:

- a. Rehabilitative Akut- und Übergangspflege;
- b. Temporäres Wohnen.

Kosten-
gutsprache

Art. 42 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter können von der zuständigen Gemeinde eine Kostengutsprache oder eine vergleichbare Sicherheit zur Übernahme der Kosten vor dem Eintritt der Leistungsbeziehenden einholen, wenn sie ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich haben.

² Als genügende Sicherheit gilt die schriftliche Bestätigung zur Übernahme:

- a. der Restkostenfinanzierung der Pflegekosten auf Basis der Pflegevollkosten;
- b. aller zukünftig nicht bezahlten Aufenthaltskosten (subsidiäre Kostengutsprache).

³ Der Eintritt kann erst erfolgen, wenn die Kostengutsprache oder vergleichbare Sicherheit der Gemeinde vorliegt.

Abweisungs-
gründe

Art. 43 ¹ Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter kann Personen abweisen, wenn:

- a. sie ein akutmedizinisches oder -psychiatrisches Angebot benötigen; oder
- b. eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt.

² Sie oder er entscheidet im Zweifelsfall nach Rücksprache mit der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor über die Aufnahme.

Interne
Verlegung
a. Gründe

Art. 44 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter können Leistungsbeziehende innerhalb der Einrichtungen der Gesundheitszentren für das Alter verlegen, wenn die Verlegung:

- a. in medizinischer oder pflegerischer Hinsicht angezeigt ist; oder
- b. die Sicherheit im angestammten Angebot unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht nicht mehr gewährleistet werden kann.

² Eine Verlegung ist ausserdem zulässig, wenn sie aufgrund der Infrastruktur oder personellen Belastung innerhalb des Gesundheitszentrums notwendig ist.

³ Die Verlegung erfolgt in der Regel nach Rücksprache mit den Leistungsbeziehenden oder deren rechtlichen Vertretungen.

Art. 45 ¹ Bei einer vorübergehenden Verlegung wird ab dem Tag der Verlegung die Hotellerie- und Betreuungstaxe des Angebots am Verlegungsort verrechnet.

b. Taxver-
rechnung

² Dauert die Verlegung länger als 30 Tage, wird ab dem 31. Tag zusätzlich die Hotellerie- und Betreuungstaxe des Stammappartements oder -zimmers unter Berücksichtigung der Ermässigung bei Abwesenheit gemäss Art. 61 verrechnet.

³ Bei einer definitiven Verlegung wird ab dem Tag der Verlegung die Hotellerie- und Betreuungstaxe des Angebots am Verlegungsort verrechnet.

II. Kündigung, Todesfall, Räumung und Austritt

Art. 46 ¹ Die oder der Leistungsbeziehende kann den Pensions- oder Betreuungsvertrag unter Einhaltung der folgenden Fristen kündigen:

Kündigung
durch die
Leistungs-
beziehenden

- a. Wohnen im Alter, dauerhaftes Wohnen: 30 Tage, jeweils auf Ende eines Monats;
- b. Wohnen im Alter, temporäres Wohnen: fünf Tage;
- c. Spezialisierte Pflege, dauerhaftes und temporäres Wohnen: fünf Tage;
- d. Rehabilitative Akut- und Übergangspflege: keine Kündigungsfrist.

² Die Kündigung erfolgt schriftlich bei der Betriebsleitung des jeweiligen Gesundheitszentrums für das Alter.

³ Eine definitive externe Verlegung ist einer Kündigung gleichgestellt.

Art. 47 ¹ Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter kann den Pensions- oder Betreuungsvertrag schriftlich kündigen, wenn die oder der Leistungsbeziehende:

Kündigung
durch die
Gesundheits-
zentren

- a. wiederholt Vertragsvereinbarungen nicht einhält; und
- b. sie oder er durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter des Gesundheitszentrums schriftlich gemahnt wurde.

a. Verletzung
von Vertrags-
verein-
barungen

² Die Kündigungsfrist beträgt:

- a. bei dauerhaftem Wohnen: drei Monate, jeweils auf Ende eines Monats;
- b. bei Rehabilitativer Akut- und Übergangspflege: zehn Tage;
- c. bei temporärem Wohnen: zehn Tage.

b. bei Zahlungs-
verzug

Art. 48 Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter kann den Pensions- oder Betreuungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn die oder der Leistungsbeziehende:

- a. mit ihrer oder seiner Zahlungspflicht in Verzug ist; und
- b. sie oder er zweimal durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter des Gesundheitszentrums schriftlich gemahnt wurde.

c. grobe Störung
der Haus-
gemeinschaft

Art. 49 ¹ Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter kann den Pensions- oder Betreuungsvertrag schriftlich kündigen, wenn die oder der Leistungsbeziehende:

- a. die Hausgemeinschaft in grober Weise stört; und
- b. sie oder er durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter des Gesundheitszentrums schriftlich gemahnt wurde.

² Eine grobe Störung liegt vor, wenn ein Zusammenleben mit der oder dem Leistungsbeziehenden für die übrigen Leistungsbeziehenden unzumutbar wird.

³ Die Kündigungsfrist beträgt:

- a. bei dauerhaftem Wohnen: zehn Tage;
- b. bei temporärem Wohnen: fünf Tage.

Todesfall

Art. 50 ¹ Der Pensions- oder Betreuungsvertrag endet spätestens mit dem Tod der oder des Leistungsbeziehenden.

² Der Todestag gilt als Austrittstag.

³ Die Hotellerie- und Betreuungstaxen sind ab dem auf den Todestag folgenden Tag wie folgt geschuldet:

- a. Wohnen im Alter, dauerhaftes Wohnen: 30 Tage;
- b. Wohnen im Alter, temporäres Wohnen: bis Vertragsende oder höchstens fünf Tage;
- c. Spezialisierte Pflege, dauerhaftes Wohnen: fünf Tage;
- d. Spezialisierte Pflege, temporäres Wohnen: bis Vertragsende oder höchstens fünf Tage.

⁴ Bei der Rehabilitativen Akut- und Übergangspflege sind die Hotellerie- und Betreuungstaxen bis und mit Todestag geschuldet.

Art. 51 Die Leistungsbeziehenden oder deren Vertretungen räumen das Appartement oder das Zimmer bis zum Kündigungs- termin vollständig von persönlichen Gegenständen und persönlichem Mobiliar. Räumung
a. Kündigung

Art. 52 Im Todesfall gelten folgende Räumungsfristen ab dem auf den Todestag folgenden Tag: b. Todesfall

- a. Wohnen im Alter, dauerhaftes Wohnen: 30 Tage;
- b. Wohnen im Alter, temporäres Wohnen: bis Vertragsende, höchstens fünf Tage;
- c. Spezialisierte Pflege, dauerhaftes Wohnen: fünf Tage;
- d. Spezialisierte Pflege, temporäres Wohnen: bis Vertragsende, höchstens fünf Tage;
- e. Rehabilitative Akut- und Übergangspflege: ein Tag.

Art. 53 Im Fall einer definitiven internen Verlegung gelten folgende Räumungsfristen: c. interne
Verlegung

- a. Wohnen im Alter, dauerhaftes Wohnen: sieben Tage;
- b. Wohnen im Alter, temporäres Wohnen: fünf Tage;
- c. Spezialisierte Pflege, dauerhaftes Wohnen: ein Tag;
- d. Spezialisierte Pflege, temporäres Wohnen: Tag der Verlegung;
- e. Rehabilitative Akut- und Übergangspflege: Tag der Verlegung.

Art. 54 Wird das Appartement oder Zimmer nicht bis zum Kündigungstermin oder innerhalb der vorgegebenen Frist geräumt, sind die Hotellerie- und Betreuungstaxen wie folgt geschuldet: d. Taxver-
rechnung

- a. Wohnen im Alter, dauerhaftes Wohnen: bis sieben Tage nach Räumung;
- b. Wohnen im Alter, temporäres Wohnen: bis fünf Tage nach Räumung;
- c. Spezialisierte Pflege, dauerhaftes und temporäres Wohnen: bis fünf Tage nach Räumung.

Art. 55 Wenn die Gesundheitszentren für das Alter das Appartement oder Zimmer räumen, verrechnen sie den Leistungsbeziehenden die effektiven Aufwände für die Räumung und Entsorgung separat. e. Räumung
durch
Gesundheits-
zentren für
das Alter

Neubelegung	Art. 56 Die Hotellerie- und Betreuungstaxen sind bis einen Tag vor der Neubelegung geschuldet, wenn ein Appartement des Angebots Wohnen im Alter, dauerhaftes Wohnen, vor Beendigung der Zahlungspflicht belegt wird.
Verbleibende Person bei 2-Zimmer-Appartements	Art. 57 ¹ Bei Austritt einer Person aus der Wohnpartnerschaft in 2-Zimmer-Appartements schuldet die verbleibende Person: a. höchstens für 30 Tage: die bisherige Hotellerietaxe bis zum Umzug in ein 1-Zimmer-Appartement; b. ab dem 31. Tag bis zum Umzug in ein 1-Zimmer-Appartement: die Hotellerietaxe für ein 1-Zimmer-Appartement der gleichen Hotelleriekategorie. ² Möchte die verbleibende Person im 2-Zimmer-Appartement in Einzelbelegung bleiben, schuldet sie ab dem 31. Tag die Taxe der Einzelbelegung gemäss Anhang 1.
Endreinigung	Art. 58 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter verrechnen den Leistungsbeziehenden die Endreinigung des Appartements im Angebot Wohnen im Alter, dauerhaftes Wohnen. ² Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter bestimmt die Ansätze für die Verrechnung dieser Leistungen.
Reparaturen und Instandsetzungen	Art. 59 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter verrechnen den Leistungsbeziehenden Reparatur- und Instandsetzungskosten, wenn die Appartements oder Zimmer übermässig beansprucht wurden. ² Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter bestimmt die Ansätze für die Verrechnung dieser Leistungen.
Austrittspauschale	Art. 60 Die Gesundheitszentren für das Alter erheben von Leistungsbeziehenden mit Langzeitaufenthalten beim Austritt eine Austrittspauschale gemäss Anhang 1.
Ermässigung bei Abwesenheit	Art. 61 ¹ Sind Leistungsbeziehende abwesend, wird ihnen eine Ermässigung gemäss Anhang 1 gewährt ab dem ersten Tag mit vollständiger Abwesenheit bis zum Tag vor der Rückkehr. ² Ausgenommen von der Ermässigung ist das Angebot Rehabilitative Akut- und Übergangspflege. ³ Eintritts- und Austrittstage werden ohne Ermässigung verrechnet. ⁴ Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter regelt die Einzelheiten.

Art. 62 ¹ Bei einem Ein- und Austritt am gleichen Tag sind die Taxen wie folgt geschuldet: Ein- und Austritt
am gleichen
Tag

- a. Wohnen im Alter: für die Dauer der Kündigungsfrist gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a und b;
- b. Spezialisierte Pflege mit Ausnahme der Rehabilitativen Akut- und Übergangspflege: für die Dauer der Kündigungsfrist gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c;
- c. Rehabilitative Akut- und Übergangspflege: für die Dauer eines Tages.

² Eine Austrittspauschale wird nicht erhoben.

III. Rechnungsstellung

Art. 63 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter stellen den Leis- Allgemein
tungsbeziehenden monatlich Rechnung.

² Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet.

³ Der Berechnung von Monatsanteilen liegen 30 Tage zugrunde.

Art. 64 Die Gesundheitszentren für das Alter stellen die KVG- KVG-pflichtige
pflichtigen Leistungen direkt den Krankenversicherungen in Leistungen
Rechnung.

Art. 65 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter stellen bei Wohn- Wohnpartner-
partnerschaften für jede Person eine separate Rechnung. schaften

² Die fixen Nebenkosten eines Appartements werden je zur Hälfte in Rechnung gestellt.

³ Individuell zurechenbare Leistungen werden individuell belastet.

Art. 66 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Zahlungsfrist

Art. 67 ¹ Die Gesundheitszentren für das Alter veranlassen Verzug
nach Ablauf der ungenutzten Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung.

² Sie erheben:

- a. ab Datum der ersten Mahnung einen Verzugszins von 5 Prozent;
- b. ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 20.—.

³ Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter kann ab der zweiten Mahnung:

- a. einen Wechsel in ein günstigeres Appartement oder Zimmer anordnen; oder
- b. den Vertrag wegen Zahlungsverzugs gemäss Art. 48 kündigen.

Solidarische Haftung

Art. 68 Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen und Partner der Leistungsbeziehenden haften solidarisch für Schulden gemäss diesen Ausführungsbestimmungen.

5. Teil: Weitere Bestimmungen

Hausordnung

Art. 69 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements erlässt eine Hausordnung für sämtliche Gesundheitszentren.

Pilotprojekte

Art. 70 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements kann Angebote sowie deren Abgeltung festlegen, wenn die Angebote im Rahmen von Pilotprojekten entwickelt werden.

Härtefallklausel

Art. 71 ¹ Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter kann die Hotellerie- und Betreuungstaxe sowie das Depot angemessen ermässigen, wenn:

- a. die Erhebung für die Leistungsbeziehenden aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde; und
- b. die Hotellerie- und Betreuungstaxe oder das Depot nicht über die Zusatzleistungen zur AHV/IV oder über die Sozialhilfe finanziert werden kann.

² Die Leistungsbeziehenden legen ihre finanzielle Situation offen.

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen

Hotellerie- und Betreuungstaxe
a. Kostenreduktion

Art. 72 ¹ Leistungsbeziehende erhalten eine Reduktion auf die Summe der Hotellerie- und Betreuungstaxe, wenn sie:

- a. vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen Leistungsbeziehende der Gesundheitszentren für das Alter waren;
- b. vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen einen Vertrag abgeschlossen haben; oder

- c. bis 31. August 2023 eine verbindliche Zusage für den Einzug in ein Angebot Wohnen im Alter gemacht haben und der anschliessend vertraglich vereinbarte Eintritt bis 31. März 2024 erfolgt.

² Sie erhalten eine Reduktion auf die Summe der Hotellerie- und Betreuungstaxe, wenn:

- a. sie keinen Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV haben; und
- b. die Hotellerie- und Betreuungstaxe einschliesslich allfälliger Zuschläge gemäss diesen Ausführungsbestimmungen die Hotellerie- und Betreuungstaxe einschliesslich allfälliger Zuschläge am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen um mehr als Fr. 14.– pro Tag übersteigen.

³ Erhalten Leistungsbeziehende eine Gutschrift gemäss Übergangsbestimmungen betreffend Betreuungstaxe vom 26. Januar 2022 zur Aufnahme und Taxordnung Alterszentren Stadt Zürich (ATO ASZ)⁷, erfolgt die Berechnung gemäss Abs. 2 ohne Berücksichtigung dieser Gutschrift.

Art. 73 ¹ Die Kostenreduktion pro Tag entspricht der Differenz zwischen: b. Bemessung

- a. der Summe der Hotellerie- und Betreuungstaxe einschliesslich allfälliger Zuschläge gemäss diesen Ausführungsbestimmungen; und
- b. dem Betrag, der die Summe der Hotellerie- und Betreuungstaxe einschliesslich allfälliger Zuschläge am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen um Fr. 14.– übersteigt.

² Für Leistungsbeziehende gemäss Art. 72 Abs. 1 lit. b und c berechnet sich die Hotellerie- und Betreuungstaxe pro Tag vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen wie folgt:

- a. Hotellerietaxe gemäss ATO ASZ⁸;
- b. Betreuungstaxe von Fr. 20.–.

Art. 74 ¹ Die Leistungsbeziehenden können während der Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen gemäss Art. 77 die Kostenreduktion beantragen. c. Antrag

² Die Kostenreduktion wird für die gesamte Dauer des Anspruchs gewährt.

⁷ vom 21. Oktober 2015, AS 845.300.

⁸ vom 21. Oktober 2015, AS 845.300.

³ Die Leistungsbeziehenden geben mit dem Antrag das Einverständnis zur Abklärung betreffend Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV beim zuständigen Amt für Zusatzleistungen.

d. Entfallen des
Anspruchs

Art. 75 ¹ Der Anspruch auf die Kostenreduktion entfällt bei:

- a. einem Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV;
- b. einem Wechsel in ein teureres Appartement oder Zimmer;
oder
- c. einem Wechsel des Angebots.

² Erfolgt ein Wechsel in ein teureres Appartement oder Zimmer innerhalb desselben Angebots aus betrieblichen Gründen oder aufgrund des Versterbens einer oder eines Leistungsbeziehenden in einem 2-Zimmer-Appartement, findet Abs. 1 lit. b und c keine Anwendung.

e. Informations-
pflicht

Art. 76 ¹ Die Leistungsbeziehenden informieren die Gesundheitszentren für das Alter über Änderungen in Bezug auf ihren Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV.

² Die Gesundheitszentren für das Alter können die gesamte Hotellerie- und Betreuungstaxe nachfordern, falls die Leistungsbeziehenden ihrer Informationspflicht nicht nachkommen.

f. Geltung

Art. 77 Die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 72–76 gelten bis 31. Dezember 2025.

Depot

Art. 78 Die Bestimmungen zum Depot gemäss Art. 40 und 41 finden keine Anwendung auf Leistungsbeziehende, die vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen Leistungsbeziehende der Gesundheitszentren für das Alter waren.

II. Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 79 Die nachstehenden Aufnahme- und Taxordnungen werden aufgehoben:

- a. Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich (ATO PZZ) vom 21. Oktober 2015⁹;
- b. Aufnahme- und Taxordnung Alterszentren Stadt Zürich (ATO ASZ) vom 21. Oktober 2015¹⁰.

Inkrafttreten

Art. 80 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

⁹ 813.140

¹⁰ 845.300

Anhang 1

Taxen Langzeitaufenthalte

1. Gutschriften bei Eigenleistungen (Art. 10)

Eigenleistung	Gutschrift pro Tag in Fr.
Frühstück	3.50
Mittagessen	5.00
Abendessen	5.00
Reinigung des Appartements (ohne Nasszelle)	2.50
Wäscheversorgung	2.50

2. Hotellerietaxe (Art. 33 Abs. 1 lit. a)

Hotellerie- kategorie	1-Zimmer- Appartement oder Einerzimmer	2-Zimmer- Appartement Zweierbelegung oder Zweierzimmer oder Mehrbett- zimmer Demenz	2-Zimmer- Appartement Einzelbelegung gilt nur für Angebote Wohnen im Alter
	Fr. pro Tag	Fr. pro Person und Tag	Fr. pro Tag
1	125.–	115.–	212.–
2	135.–	124.–	229.–
3	145.–	135.–	245.–
4	150.–	145.–	263.–
5	155.–	150.–	272.–
6	160.–	155.–	n. v.
7	175.–	160.–	n. v.
8	186.–	165.–	n. v.
9	200.–	170.–	n. v.
Pauschale für alle Zimmer der Rehabilitativen Akut- und Übergangspflege			Fr. pro Person und Tag 135.–

3. Betreuungstaxe (Art. 33 Abs. 1 lit. a)

Angebot	Fr. pro Tag
Wohnen im Alter	22.–
Spezialisierte Pflege	
– Wohnen mit Pflege	55.–
– Angebote mit erhöhtem Betreuungsaufwand	60.–
Zuschlag während der ersten 14 Tage (alle Angebote)	15.–

4. Zuschlag für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich (Art. 35 Abs. 2 lit. a)

	Fr. pro Tag
Zuschlag für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich	22.–

5. Eintritts- und Austrittspauschalen, Depot (Art. 39–41 und Art. 60)

Angebot	Eintritts- pauschale in Fr.	Austritts- pauschale in Fr.	Depot in Fr.
Langzeitaufenthalte	300.–	300.–	5000.–*
Rehabilitative Akut- und Übergangs- pflege	300.–	300.–	0.–
Temporäres Wohnen	0.–	0.–	0.–

* Bei Leistungsbeziehenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich kann die Direktorin oder der Direktor der Gesundheitszentren für das Alter die Höhe des Depots bestimmen (Art. 40 Abs. 2 und 3).

6. Ermässigung bei Abwesenheit (Art. 61)

Abwesenheit	Ermässigung pro Tag in Fr.
Wohnen im Alter, dauerhaftes und temporäres Wohnen	18.50
Spezialisierte Pflege, dauerhaftes Wohnen*	28.50

* Ausgenommen ist das Angebot Rehabilitative Akut- und Übergangspflege (Art. 61 Abs. 2).

Anhang 2

Taxen Ambulante Angebote

1. Taxen (Art. 33 Abs. 1 lit. b)

Angebot TAG	Fr.
Aufenthaltsdauer bis zu 3 Stunden, insgesamt (pauschal für Hotellerie- und Betreuungsleistungen)	20.–
Zuschlag für jede weitere angebrochene Stunde, pro Stunde	6.–
Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, pro Tag	10.–
Hauptmahlzeiten werden zusätzlich verrechnet	
Angebot TAG Plus	Fr.
Hotellerietaxe pro Tag, inkl. Verpflegung	32.–
Betreuungstaxe pro Tag	30.–
Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen pro Tag	10.–
Angebot NACHT Plus	Fr.
Hotellerietaxe pro Nacht 19.00 bis 9.00 Uhr, inkl. Verpflegung	42.–
Betreuungstaxe pro Nacht	20.–
Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen pro Aufenthalt	10.–

2. Zuschlag für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich (Art. 35 Abs. 2 lit. b)

Zuschlag für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich	Fr. pro Tag
Angebote TAG Plus und NACHT Plus	11.–